

- b) Doppelgräber: Länge 2,10 m, Breite 1,50 m, Abstand 0,30 m.
- c) Kindergräber: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m.
- d) Urnengräber: Länge 0,70 m, Breite 0,50 m, Abstand 0,30 m.

§ 10 Grabanlage

- (1) Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen (insgesamt: Grabanlage) dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchenverwaltung errichtet, entfernt oder verändert werden. Hierfür ist ein Entwurf im Maßstab 1:10 einzureichen, aus dem alle Einzelheiten über Werkstoff, Art und Größe der Grabanlagen einschließlich der Inschrift zu ersehen sind. Ohne Zustimmung der Kirchenverwaltung aufgestellte oder veränderte Grabanlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung von der Kirchenverwaltung entfernt werden.
- (2) Die Grabanlage muss sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen und darf insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht verunstaltend wirken. Die Grabmale müssen in die Grablinie und zwar innerhalb der Maße der Grabstätten gestellt werden.
- (3) Die Bepflanzung der Gräber mit Blumen und heimischen Sträuchern darf die Einfriedung des Grabes nicht überschreiten. Die Grabstätten dürfen nicht mit Schmuckkies bestreut werden.
- (4) Für die Grabmale sind grundsätzlich folgende Höchstmaße festgesetzt:
 - a) Einzelgräber: Höhe bis 160 cm, Breite bis 65 cm
 - b) Doppelgräber: Höhe bis 160 cm, Breite bis 110 cm
 - c) Kinder- und Urnengräber: Höhe 70 cm, Breite bis 40 cm.

In besonders begründeten Fällen und bei Gräbern in besonderer Lage oder Bedeutung (Sondergräber) kann die Kirchenverwaltung im Einzelfall Ausnahmen oder Sonderregelungen zulassen.

- (5) Bei der Gestaltung von Grabmälern sind von der Verwendung ausgeschlossen:
 - a) schwarzer oder schwarzgrauer Kunst- oder Naturstein, insbesondere wenn er poliert ist;
 - b) jede Art von Beton in Außengestaltung, Ornament und Einfassung;
 - c) Grabmäler in Form von Querplatten oder „Wänden“;
 - d) Sämtliche Grabumrandungen aus Holz, Beton, Terrazzo oder Eisen;
 - e) Firmenbezeichnungen auf der Vorderseite des Grabmales;
- (6) Liegende Grabdeckplatten oder zur Ergänzung der Grabsteine vorgestellte Namensplatten bedürfen einer besonderen Genehmigung der Kirchenverwaltung. Vorgestellte Platten dürfen die Maß von 50 x 70 cm nicht überschreiten.
- (7) Die Zustimmung zur Aufstellung, Veränderung und Entfernung ist zu versagen, wenn die Grabanlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
- (8) Die Grabmale sind Eigentum des Nutzungsberechtigten, der auch für deren Standsicherheit verantwortlich ist. Nach Ablauf des Nutzungsrechts trotz Aufforderung nach angemessener Frist nicht entfernte Grabmale gehen in das Eigentum der Kirchenstiftung über.
- (9) Gewerbetreibende bedürfen zur Durchführung von Arbeiten an den Gräbern im Auftrag der Nutzungsberechtigten der ausdrücklichen Zustimmung der Kirchenverwaltung. Eine erteilte Zustimmung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn die Bestimmungen der Friedhofsordnung trotz Abmahnung nicht beachtet wurden.